

# Stieghorstschule

Städt. Grundschule – Primarstufe  
Gemeinschaftsschule Bielefeld

Detmolder Str. 415, 33605 Bielefeld



Bielefeld, 15.04.2021

Liebe Eltern,

gestern ist eine aktuelle Schulmail des Schulministeriums NRW veröffentlicht worden.

Die wichtigsten Informationen sind in diesem Elternbrief zusammengefasst:

- Ab dem kommenden Montag, 19. April 2021 kehren alle Schulen wieder zu einem Schulbetrieb im Wechselunterricht zurück.
- Bereits seit dem 12. April gilt eine Pflicht zur Testung in den Schulen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen in der Coronabetreuungsverordnung (vom 12.04.2021) erlassen.
- An den wöchentlichen Coronaselbsttests nehmen alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal teil.
- Für die Schülerinnen und Schüler werden die Coronaselbsttests ausschließlich in der Schule durchgeführt. Es ist nicht zulässig, sie den Schülerinnen und Schülern nach Hause mitzugeben.
- Für die Schülerinnen und Schüler finden die Selbsttests unter der Aufsicht des schulischen Personals statt. Die wöchentlichen Testtermine setzt die Schulleitung fest.
- Auch die Teilnahme an der pädagogischen Betreuung (Notgruppe) setzt die Teilnahme an wöchentlich zwei Coronaselbsttests voraus.
- Wer einen höchstens 48 Stunden alten Negativtest einer anerkannten Teststelle vorlegt, zum Beispiel eines Testzentrums des öffentlichen Gesundheitsdienstes, muss nicht am Selbsttest teilnehmen.
- Die Schule weist die Eltern nicht getesteter Schülerinnen und Schüler auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hin. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.
- Das Datum der Selbsttests, die getesteten Personen und die Testergebnisse werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet. Diese ausdrückliche Regelung in der Coronabetreuungsverordnung trägt den Belangen des Datenschutzes Rechnung.
- Die Schule gewährleistet – soweit erforderlich - die Aufsicht über die in der Schule positiv getesteten Schülerinnen und Schüler, bis die Eltern sie dort abholen oder von einer beauftragten Person abholen lassen.

Den vollständigen Text der Schulmail finden Sie auf der Homepage des Schulministeriums <https://www.schulministerium.nrw>.

Mit freundlichen Grüßen

J. Graeper